

## **Information des Gesundheitsamtes zur Umsetzung der Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung-TrinkwV)**

Diese Verordnung trat am 01.01.2003 in Kraft und wurde zum 01.11.2011 und wurde **zuletzt am 03.01.2018 geändert**.

Trinkwasser im Sinne dieser Verordnung ist alles Wasser, das zum Trinken, zum Kochen, zur sonstigen Zubereitung von Speisen und Getränken und zu den folgenden anderen häuslichen Zwecken bestimmt ist, wie Körperpflege, Reinigung von Geschirr und ähnlichem, Reinigung von Wäsche und „Wasser für Lebensmittelbetriebe“.

### **Wasserversorgungsanlagen sind nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe**

- a)** Anlagen, aus denen mehr als 10 m<sup>3</sup> Trinkwasser pro Tag entnommen werden oder an Zwischenabnehmer auf festen Leitungswegen geliefert werden oder Trinkwasser an mindestens 50 Personen abgegeben wird (zentrale Wasserwerke - dazu zählen auch große Trinkwasseranlagen für ganzjährig betriebene Ferienanlagen und Wohngebäude o.a.)
- b)** Anlagen, aus denen pro Tag weniger als 10 m<sup>3</sup> Trinkwasser entnommen oder im Rahmen einer gewerblichen oder öffentlichen Tätigkeit genutzt werden (dezentrale kleine Wasserwerke)
- c)** Anlagen, aus denen weniger als 10 m<sup>3</sup> Trinkwasser pro Tag für die eigene Nutzung entnommen werden (Kleinanlagen zur Eigenversorgung)
- d)** Anlagen an Bord von Land-, Wasser- und Luftfahrzeugen und anderen mobilen Versorgungsanlagen, aus denen Trinkwasser abgegeben bzw. entnommen wird
- e)** Anlagen der Trinkwasserinstallation, aus denen Trinkwasser aus einer Anlage nach Buchstabe a) oder b) abgegeben wird (ständige Wasserverteilung - dazu zählen auch Trinkwassererwärmungsanlagen)
- f)** Anlagen, aus denen Trinkwasser zeitweise entnommen oder zeitweise an Verbraucher abgegeben wird oder die zeitweilig an Anlagen nach Buchstabe a), b) oder e) angeschlossen sind (zeitweilige Wasserverteilung - z.B. in Kleingartenanlagen und auf Campingplätzen)

Zu den Aufgaben des Gesundheitsamtes gehört gemäß dieser Verordnung die Überwachung von Wasserversorgungsanlagen nach Buchstabe **a)**, **b)** und **c)** sowie nach Buchstabe **d)**, sofern die Trinkwasserbereitstellung im Rahmen einer gewerblichen oder öffentlichen Tätigkeit erfolgt, nach Buchstabe **e)**, sofern die Trinkwasserbereitstellung im Rahmen einer öffentlichen Tätigkeit erfolgt und nach Buchstabe **f)** durch entsprechende Prüfungen.

Im Rahmen der Überwachung prüft das Gesundheitsamt die Erfüllung der Pflichten des Inhabers der Wasserversorgungsanlage, besichtigt die Anlage und kann Wasserproben entnehmen. Das Gesundheitsamt legt bei Grenzwertüberschreitungen Maßnahmen zum Schutz der menschlichen Gesundheit fest.

**Jede Grenzwertüberschreitung und sonstige wahrnehmbare Veränderung des Wassers ist dem Gesundheitsamt vom Inhaber einer Wasserversorgungsanlage unverzüglich anzuzeigen.**

**Für Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiter des Gesundheitsamtes gerne zur Verfügung.**

Bearbeitungsstand: Februar 2018